

Allgemeiner Hundeverein Kiebitzberg e.V. - Beitragsordnung

Auf der Grundlage des §5 der Satzung des Allgemeinen Hundevereins Kiebitzberg e.V. beschließt die Mitgliederversammlung am 08.02.2019 die folgende Beitragsordnung.

1. Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab 01.01.2019.

2. Beitragspflicht

Gemäß § 5 der Satzung ist jedes Mitglied des Vereins zur Beitragszahlung verpflichtet.

3. Beitragshöhe

Der jährliche Beitrag beträgt für Mitglieder des Allgemeinen Hundevereins Kiebitzberg e.V. 50,00€. Der Beitrag für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 25,00€, sofern sie nicht über eigenes Einkommen verfügen.

Wird ein Mitglied nach dem 30.06. eines Jahres in den Verein aufgenommen, reduziert sich der Beitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte.

4. Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr auf das Konto des Allgemeinen Hundevereins Kiebitzberg e.V., IBAN DE58150501000640000673, BIC NOLADE21WRN, zu überweisen.

Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag gemäß Absatz 3 innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

5. Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied hat 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr auf dem Vereinsgelände zu leisten, bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. entsprechend 5 Arbeitsstunden.

Der Plan für die Arbeitseinsätze wird auf der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Jahres beschlossen.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von 2,50 € an den Verein zu zahlen. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand bis 31.01. des Folgejahres. Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Zahlung des Betrages hat zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zu erfolgen.

6. Verstöße

Wird die in Absatz 4 genannte Zahlungsfrist versäumt, erfolgt eine Mahnung in Schriftform. Es wird eine vierzehntägige Nachfrist gesetzt. Die Kosten der Mahnung in Höhe von 2,50€ trägt der Zahlungspflichtige. Kommt er seiner Zahlungsfrist weiter nicht nach, entscheidet der Vorstand gem. §4 Abs. 7 der Satzung über weitere Sanktionen.